

Auszug aus dem Protokoll vom 24. November 2020
Beschluss-Nr. 2020-257

5.05.01

Eingriffsbewilligung in ein gemäss NHG TG geschütztes Naturobjekt (NHG-Objekt Nr. 1097) auf der Parzelle Nr. 2044, Bahnhofstrasse 5 (Fällung)
Unterschutzstellung einer Ersatzpflanzung am selben Standort
Eigentümerin: Köhrer Helga, Oberer Seeweg 6, 8597 Landschlacht

Mit Entscheid vom 2. März 2016 hat der Stadtrat die Blut-Buche auf der Parzelle Nr. 2044, Bahnhofstrasse 5, gemäss § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt.

Die Buche wurde regelmässig untersucht und gepflegt. Im Juni 2019 ist bei einem Sturm ein grosser, tragender Ast südseitig aus der Krone ausgebrochen. Der Schaden wurde fachmännisch behoben. In der Folge kam es jedoch im August 2020 zu einem erneuten Astabbruch mit Sachschaden an einem unter dem Baum parkierten Auto.

Die Grundeigentümerin beantragt mit Schreiben vom 6. September 2020 die sofortige Fällung der geschützten Blut-Buche aufgrund des schlechten Gesundheitszustands sowie den damit verbundenen, gravierenden und akuten Sicherheitsproblemen (Beilage 1).

Gemäss dem Eigentümerschreiben beurteilten verschiedene Baumfachleute den Zustand des Baums als sehr kritisch:

- Es entstanden nach dem Astausbruch im südlichen Teil der Krone Folgeschäden: Sonnenbrand, Rindennekrosen, Pilzwachstum. Sämtliche Äste auf der Südseite der Krone weisen teilweise massive Schädigungen auf und sind von Pilzen (u. a. Ganoderma applanatum, Flacher Lackporling, ein Schwächeparasit) besiedelt. Diese Äste könnten jederzeit abbrechen.
- Die der Strasse zugewandte Kronenseite sei zwar im Moment stabil. Der Baum würde aber bei einem Rückschnitt der südseitigen Äste statisch destabilisiert. Ein allfällig ausgleichender Eingriff im strassenseitigen Teil der Krone hätte zudem schädigende Folgewirkungen. Es wäre dann nur noch eine Frage der Zeit, bis es auch strassenseitig zu Astabbrüchen komme.

Die Bauverwaltung hat daraufhin ein Vergleichsgutachten erstellen lassen (Vitalitree Winterthur vom 23. September 2020, Beilage 2), welches zu folgenden Resultaten kommt:

- Sowohl die Bedingungen am Standort als auch die Vitalität ermöglichen der Blut-Buche auch weiterhin grundsätzlich gute Entwicklungsvoraussetzungen.

- Allerdings müsse berücksichtigt werden, dass dem Baum aufgrund der Vorschädigung umfangreiche Eingriffe bevorstehen, um die Herstellung der örtlichen Verkehrssicherheit zu gewährleisten.
- Die vorhandenen, holzersetzenden Pilze (Brandkrustenpilz, Striegelige Tramete) werden sich in den kommenden Jahren weiter ausbreiten. Die Bildung von Rindennekrosen (=Bereiche abgestorbener Rinde) entlang des Stamms sei sehr wahrscheinlich. Damit würden weitere Eintrittspforten für holzersetzende Pilze geschaffen und die bereits vorhandenen Fäuleerreger begünstigt. Die Blut-Buche werde deshalb zwar nicht absterben, allerdings werde sich dies in den nächsten zehn Jahren stark auf die Stabilität der angegliederten Äste bzw. Stämmlinge am Kronenansatz auswirken.
- Die weitere Entwicklung sei deshalb mit vielen Unsicherheiten behaftet.
- Eine Fällung zum jetzigen Zeitpunkt könne deshalb – trotz aktuell noch guter Vitalität – in Betracht gezogen werden.

Erwägungen

1. Gemäss § 7 NHG TG bedürfen Eingriffe in Objekte, die gemäss § 10 desselben Gesetzes geschützt sind, einer Bewilligung durch die Ortsbehörde, wobei Unterhalt und Pflege im ordentlichen Rahmen davon ausgenommen sind. Gemäss § 8 ist der Eingriff zu bewilligen, sofern er den Zielen und Vorschriften für den Schutz des betreffenden Objekts nicht zuwiderläuft und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen oder kantonalen Rechts verletzt werden. Die Eingriffe sind schonend auszuführen. Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter Lebensräume nicht vermeiden, hat der Verursacher für angemessenen Ersatz zu sorgen.
2. Die bereits vorhandenen, holzersetzenden Pilze in Verbindung mit seiner Vorschädigung sowie den notwendigen, umfangreichen Pflegeeingriffen zur Gewährung seiner Verkehrssicherheit lassen erwarten, dass sich die Blut-Buche stark rückläufig entwickeln wird.
3. Die Chance für ein Überleben der stark vorgeschädigten Blut-Buche erscheint aufgrund der fachlichen Beurteilungen von Seiten der Grundeigentümerschaft sowie der Vitalitree GmbH gering.
4. Der Aufwand für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit wird in den kommenden Jahren unverhältnismässig hoch ausfallen. Es ist deshalb sinnvoll, die Blut-Buche zum jetzigen Zeitpunkt zu fällen und einen zukunftsfähigen Ersatzbaum zu pflanzen.
5. Als Ersatz soll am selben Standort wieder ein ortsbildprägender, einheimischer Laubbaum gepflanzt werden. Zur Auswahl stehen Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Hainbuche oder Winter-Linde. Die geeignete Baumart wird nach Fällung der bestehenden Blut-Buche gemeinsam mit der Eigentümerin bestimmt. Nötigenfalls sind vorgängig Detailabklärungen zum Pilzbefall der Blut-Buche vorzunehmen. Aufträge dafür sind gemeinsam zu vergeben und können in diesem Fall den Kosten für die Ersatzpflanzung angerechnet werden.

6. Die Ersatzpflanzung soll anstelle der bestehenden Blut-Buche gemäss NHG TG unter Schutz gestellt werden.
7. Für die Fällung können keine Beiträge gemäss Beitragsreglement NHG geltend gemacht werden. Die Ersatzpflanzung wird demgemäss in der Regel mit 70 % der anrechenbaren Kosten unterstützt.

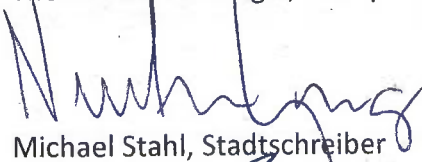
Beschluss

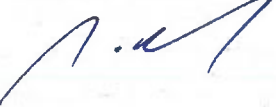
1. Der Schutz der Blut-Buche auf der Parzelle Nr. 2044 gemäss NHG TG wird aufgehoben. Der Baum darf gefällt werden. Die Anmerkung im Grundbuch (Beleg Nr. 4250 vom 15. April 2016) wird gelöscht.
2. Für den gefällten Baum ist am selben Standort ein angemessener Ersatzbaum (Auswahl aus Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Hainbuche oder Winter-Linde) zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung wird wiederum gemäss NHG TG unter Schutz gestellt. Die vorliegende Schutzverfügung für die Ersatzpflanzung wird im Grundbuch auf der Parzelle Nr. 2044 angemerkt.
3. Für die in Ziffer 1 bezeichneten Massnahmen werden keine Beiträge gemäss Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte der Stadt Kreuzlingen geleistet.
4. Für die in Ziffer 2 bezeichneten Massnahmen werden gemäss Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte der Stadt Kreuzlingen 70 % der anfallenden Kosten durch die Stadt übernommen.
5. Die Kosten für die erneute Grundbuchanmerkung in Höhe von ca. CHF 50.– gehen zu Lasten der Grundeigentümerin.
6. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheids einzureichen.
7. **Mitteilung an (Versand durch Bauverwaltung)**
 - Köhrer Helga, Oberer Seeweg 6, 8597 Landschlacht (A-Post Plus)
 - Ulrich Alfred, Seestrasse 60a, 8266 Steckborn (A-Post Plus)
 - HRS Investment AG, Walzmühlestrasse 48, 8501 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - Baumann Markus, Schösslipark 1, 8598 Bottighofen (A-Post Plus)
 - Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - Verein für Pilzkunde Thurgau, Präsident, Renato Righes, Zollstrasse 56, 8212 Neuhausen am Rheinfall (A-Post Plus)
 - Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 4, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)

- Thurgauer Vogelschutz, Andreas Bohren, Geschäftsstelle, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
- WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Muriel Gschwend, Postfach 2341, Merkurstrasse 2, 9001 St. Gallen (A-Post Plus)
- Grundbuchamt, Bachstrasse 11, 8280 Kreuzlingen (Original – übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident


Michael Stahl, Stadtschreiber



Im Doppel Original unterzeichnet an Bauverwaltung

Beilagen (für Verfügungsadressat)

1. Fällgesuch für Blut-Buche auf Parzelle Nr. 2044 (NHG Nr. 1097), Helga Köhrer vom 6. September 2020
2. Baumgutachten Vitalitree Baumsachverständigenbüro, 8400 Winterthur vom 23. September 2020
3. Situationsplan (inkl. Ersatzpflanzung) vom 17. September 2020

Beilage Eingriffsbewilligung

Parzelle Nr. 2044

Detailansicht 1:500

